

Auf eigene Gefahr – Verkehrs-sicherungspflicht an Wanderwegen

Auf Wanderwegen muss der Waldbesucher mit walddtypischen Gefahren rechnen. Er kann nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen ergreift. Die 10. Zivilkammer des Landgerichtes Magdeburg wies mit dieser Begründung bereits 2020 die Klage eines Mannes aus dem Landkreis Friesland gegen die Stadt Thale ab (Az.: 10 O 701/19). Das Oberlandesgericht Naumburg bestätigte das Urteil des Landgerichtes Magdeburg und ließ weitere Rechtsmittel nach dem Urteil nicht zu. Eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof durch den Kläger blieb erfolglos. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Fall:

Der Kläger war im Juli 2018 auf dem touristisch beworbenen Harzer-Hexen-Stieg von einem herabstürzenden Baum erfasst und schwer verletzt worden. Der Unfall ereignete sich auf einem Waldgrundstück der Stadt Thale. Der Verletzte war der Auffassung, dass die Stadt ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Der Baum sei deutlich erkennbar abgestorben gewesen und wäre bei der Durchführung einer Baumschau sofort als Gefährdungsbaum ersichtlich gewesen und gefällt worden, sodass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre.

Das Urteil:

Das Landgericht Magdeburg folgte dieser Auffassung nicht. Es wies die Klage aufgrund der geltenden Rechtslage und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom BGH, Urteil vom 02. Oktober 2012 – VI ZR 311/11) ab. Waldbesucher, die auf eigene Gefahr Waldwege nutzen, können nicht erwarten, dass Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreifen, so die Richter. Nutzer der Waldwege seien in erster Linie selbst für ihre Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringe, gehört grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. „Würde man eine völlige Gefahrllosigkeit der Wanderwege auch der beworbenen Wanderwege fordern, müsste man auf reiz-

volle Routen im Bergland ebenso wie auf einsame Waldpfade im Flachland aus Haftungsgründen verzichten“, urteilten die Richter. Auch nach der gesetzlichen Risikoverteilung aus dem Landeswaldgesetz in Sachsen-Anhalt haftet selbst auf stark frequentierten und touristisch beworbenen Waldwegen der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren.

Der Kläger ging in Berufung. Das Oberlandesgericht Naumburg bestätigte das Urteil des Landgerichtes Magdeburg. Dem Kläger stehe kein Schadensersatz zu, weil es sich bei einem umstürzenden Baum um eine „walddtypische“ Gefahr handelt, für die die beklagte Stadt auch auf Wanderwegen nicht hafte (Urteil vom 15.12.2020, Az.: 2 U 66/20). Das Oberlandesgericht Naumburg ließ weitere Rechtsmittel nach dem Urteil nicht zu.



Auch auf beworbenen Wanderwegen muss der Waldbesucher mit walddtypischen Gefahren rechnen.

Daraufhin reichte der Kläger beim Bundesgerichtshof (BGH) eine Nichtzulassungsbeschwerde ein. Der BGH wies die Nichtzulassungsbeschwerde aktuell mit Urteil (Az.: V1 ZR357/21) ab. Damit ist das Urteil jetzt rechtskräftig.

Fazit:

Ein Waldbesucher, der während einer Wanderung auch auf einem touristisch beworbenen Wandersteig von einem umstürzenden Baum erfasst und dabei schwer verletzt wird, steht kein Schadensersatz zu. Waldbesucher und Wanderer müssen stets mit walddtypischen Gefahren rechnen, denn Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.